ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1993

zur Änderung der Entscheidung 92/596/EWG über das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates von Griechenland für den Zeitraum 1993—1996 vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(93/474/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3946/92 (2), insbesondere auf Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anwendung der Bestimmungen der Entscheidung 92/596/EWG der Kommission (3) müssen Situation und Zielsetzung für die einzelnen Zweige der griechischen Küsten- und Mittelmeerflotte überprüft werden.

Die genaue Kapazität der einzelnen Flottenzweige wird erst nach dem 30. Juni 1993 bekannt sein, so daß Situation und Zielsetzung erneut überprüft werden müssen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Tabelle über die Zielsetzungen des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms für die griechische Flotte für den Zeitraum 1993—1996 im Anhang dieser Entscheidung einschließlich der Fußnoten annulliert und ersetzt die Tabelle im Anhang der Entscheidung 92/596/EWG.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Griechische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 1993

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.
(2) ABl. Nr. L 401 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 401 vom 31. 12. 1992, S. 51.

ANHANG

„Zone	Segment	ICES-Gebiet	Stand 1. 1. 1992			Zielsetzung 31. 12. 1991		Verminderung per Segment (%)		Zielsetzung 31. 12. 1996	
			n	BRT (1) (2)	kW	BRT (3)	kW	BRT	kW	BRT (1)	kW
Küstengewässer und Mittelmeer (2)	Stellnetz und Waden (3)		21 273	75 458	535 611		-	0	0	73 740	524 354
	Bodentrawler (3)		423	27 416	122 000			20	20	21 433	95 549
	Insgesamt		*21 696*	*102 874*	*657 611*	*100 532*	*643 790*			*95 174*	*619 903*
Drittland- und internationale Gewässer	Trawler (4)		81	26 439	52 451			15	15	22 097	37 751
	Insgesamt		*81*	*26 439*	*52 451*	*25 996*	*44 413*			*22 097*	*37 751*
	Insgesamt A		21 777	129 313	710 062	126 528	688 203			117 270	657 654
	Spezialschiffe										
	Insgesamt B										

(1) Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 wird die Tonnage für alle Schiffe ab 18. Juli 1994 als Bruttotonnage gemessen.

(2) Die anzuwendenden Reduzierungssätze für die Mittelmeerflotten können entsprechend der Aussagen in der Erklärung zum Mittelmeer seitens der Kommission während der Sitzung des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft vom 1. Dezember 1992 überarbeitet werden.

(3) Einschließlich 5 188 Fischereifahrzeuge, deren Tonnage nicht verfügbar ist. Deren Kapazität wurde unter Benutzung einer mit der Kommission vereinbarten Formel geschätzt. Diese Schiffe werden vor dem 31. März 1994 vermessen werden, und die Zielsetzungen werden daher vor dem 31. Dezember 1994, wenn die genauen Kapazitätsangaben verfügbar sein werden, überarbeitet werden.

(4) Reduktionsrate kann revidiert werden nach Art der betroffenen Fischereien."